

POLYTECHNISCHE SCHULE

Spitalstr. 6 Tel.: 07612 794 560
A-4810 Gmunden www.pts-gmunden.eduhi.at
Schulkennzahl 407024 pts.gmunden@eduhi.at



Vereinbarung zur Absolvierung einer individuellen Berufsorientierung während der Unterrichtszeit gem. 175 Abs.5 Z 1 ASVG

Der Schüler _____

Anschrift _____

der Fachgruppe _____ an der Polytechnischen Schule Gmunden,

erhält hiermit die Zustimmung, dass er im Rahmen der individuellen

Berufsorientierung während der Unterrichtszeit im

Betrieb _____

In der Zeit von _____ bis _____ die

Fertigkeiten und Kenntnisse des/der Lehrberufe/s

_____ ohne Anspruch auf Entgelt kennen lernen kann.

Rückseitig angeführte Rechte und Pflichten sind Bestandteil der Vereinbarung und werden von Betrieb, Erziehungsberechtigten und Schüler/in gelesen und zur Kenntnis

genommen.

Unterschrift Betrieb (Firmenstempel)

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Unterschrift des Schülers/der Schülerin

Rechte und Pflichten

(„Schnupperlehre“ gem. 5 175 Abs.5 Z 1 ASVG)

- Die Berufspraktischen Tage/individuelle Berufsorientierung begründen kein Beschäftigungsverhältnis.
- Die Schüler/Innen dürfen keinesfalls in den Arbeitsprozess eingegliedert werden. Nur einfache Handgriffe, die gefahrlos möglich sind, dürfen unter Aufsicht und freiwillig ausprobiert werden.
- Die Schüler/Innen unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Die Schüler/Innen haben keinen Anspruch auf Entgelt.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und der arbeitshygienischen Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Auf die Körperkraft der Schüler/Innen ist Rücksicht zu nehmen.
- Die Schüler/Innen sind im Rahmen der Schülerunfallversicherung nach dem ASVG unfallversichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schüler/Innen verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.
- Sinn der berufspraktischen Tage ist das Erleben von Berufen im praktischen Umfeld, sie sind kein Probearbeitsverhältnis. Für echtes Probearbeiten unter Einbindung in den Arbeitsprozess gibt es in der Lehre eine gesetzliche dreimonatige Probezeit.